

Rechtsquellenstufe des in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrages zu befinden – dies deshalb, weil eine solche Qualifikation das *Kernstück* jener ‚Geltungsprüfung‘ bildet, die sich der Staatsgerichtshof in seiner Funktion als Normenkontrollgerichtshof *vorbehalten* hat<sup>2729</sup>. Ist dem aber so, ist den Anderen Gerichten die Befugnis zu einer Rangbestimmung in Konfliktfällen also *entzogen*, ist es ihnen *unmöglich*, die klassischen Derogationsregeln (die eine Rangbestimmung zur Voraussetzung haben), auf den in Frage stehenden Fall eines Konfliktes zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht zur Anwendung zu bringen.

## 4 Ergebnis

### 4.1 Vorrangprinzip und Normenkontrolle als Lösungsmechanismen

Als Lösungsmechanismen für eine Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht treten in der Praxis des Staatsgerichtshofes die beiden *Grundsätze* des *Vorrangprinzips* einerseits und der *Normenkontrolle* andererseits hervor. Eine Anwendung dieser beiden Grundsätze verschafft allen drei Staatsfunktionen (Legislative, Exekutive und Judikative) einen Rahmen (einen Handlungsauftrag), der unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeit in jedem Zeitpunkt *massgebend* ist. Auf ihrer Grundlage lassen sich die folgenden *Vorgaben* für eine Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht ermitteln.

### 4.2 Vorgaben für die Behebung von Normenkollisionen

Für die Vollzugsorgane, und zwar (positiv) für die Anderen Gerichte und (negativ) für die Sonstigen Vollzugsorgane, gelten für eine Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht die folgenden *Vorgaben*:

- Der Staatsgerichtshof behandelt die Frage der Völkervertragsrechtmässigkeit des Landesrechts *im Verhältnis zu den Anderen*

---

<sup>2729</sup> Siehe hierzu oben Pkt. 3.3.4.2.